

**Geschäftsordnung
für den Rat der Stadt Herne, seine Ausschüsse und
die Bezirksvertretungen
(GESCHÄFTSORDNUNG)
vom 11.07.2017**

1. Änderung durch Beschluss des Rates vom 27.02.2018
2. Änderung durch Beschluss des Rates vom 29.06.2021
3. Änderung durch Beschluss des Rates vom 27.09.2022
4. Änderung durch Beschluss des Rates vom 12.12.2023

I. ORGANISATION

- § 1 Fraktionen und Gruppen
- § 2 Datenschutz
- § 3 Übertragung von Ratssitzungen
- § 4 Ältestenrat

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

- § 5 Einberufung
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Vorlagen

III. MITWIRKUNG DER STADTVERORDNETEN

- § 8 Selbständige Anträge
- § 9 Änderungsanträge
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Anfragen

IV. GESCHÄFTSGANG IN DEN SITZUNGEN

- § 12 Ordnungsmäßigkeit der Einberufung
- § 13 Änderung der Tagesordnung
- § 14 Aufruf der Sache und Beginn der Beratung
- § 15 Wortmeldung und Worterteilung
- § 16 Schluss der Beratung
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Wahlen
- § 19 Fragestunden für Einwohner*innen

V. ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN

- § 20 Abwesenheit von Stadtverordneten
- § 21 Redeordnung
- § 22 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen
- § 23 Maßnahmen gegen Störungen des Sitzungsablaufs
- § 24 Auslegung und Abweichung von Vorschriften der Geschäftsordnung

VI. BEURKUNDUNG

- § 25 Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
- § 26 Sitzungsniederschrift

VII. AUSSCHÜSSE

- § 27 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung
- § 28 Tagesordnung und nichtöffentliche Sitzung
- § 29 Vertretung der ordentlichen Mitglieder
- § 30 Selbständige Anträge oder Anfragen
- § 31 Berichterstattung
- § 32 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen
- § 33 Anhörung von Sachverständigen und Einwohner*innen
- § 34 Einsprüche

VIII. BEZIRKSVERTRETUNGEN

- § 35 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung
- § 36 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen
- § 37 Anhörung von Sachverständigen und Einwohner*innen
- § 38 Frühzeitige Bürgerbeteiligung (Unterrichtung und Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und Bürgeranhörung nach § 16 Landesnaturschutzgesetz

IX. SCHLUSSVORSCHRIFT

- § 39 Inkrafttreten

**Geschäftsordnung
für den Rat der Stadt Herne, seine Ausschüsse und
die Bezirksvertretungen
(GESCHÄFTSORDNUNG)
vom 11.07.2017**

1. Änderung durch Beschluss des Rates vom 27.02.2018
2. Änderung durch Beschluss des Rates vom 29.06.2021
3. Änderung durch Beschluss des Rates vom 27.09.2022
4. Änderung durch Beschluss des Rates vom 12.12.2023

Der Rat der Stadt hat am 12.12.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. ORGANISATION

§ 1

Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen und Gruppen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadtverordneten, eine Gruppe aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen.

Jede*r Stadtverordnete kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich als Hospitant*innen einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitant*innen nicht mit.

(2) Die Bildung und die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe ist dem / der Oberbürgermeister*in unter Angabe ihrer Bezeichnung schriftlich anzuzeigen, ebenso Änderungen der Fraktions- bzw. Gruppenzugehörigkeit. Fraktionen haben zusätzlich die Namen der vorsitzenden Person, der Stellvertretung, der Mitglieder und der Hospitant*innen schriftlich mitzuteilen. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion oder Gruppe Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Wird eine Geschäftsstelle unterhalten, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten

§ 2

Datenschutz

Im Umgang mit personenbezogenen Daten unterliegen die Mitglieder der Fraktionen und Gruppen, die Einzelmitglieder und die Mitglieder der Geschäftsstellen den Bestimmungen des Datenschutzes.

Die Mitglieder des Rates der Stadt, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu

zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehöriger, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn, etc.) gesichert sind. In begründeten Einzelfällen ist der / dem Oberbürgermeister*in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 3 Übertragung von Ratssitzungen

(1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates werden ausschließlich durch eine von der Stadt beauftragte Firma in Bild und Ton aufgezeichnet, zeitgleich im Internet übertragen, zum Abruf auf der offiziellen Homepage der Stadt Herne zeitweise zur Verfügung gestellt und dauerhaft in dem Archiv der Stadt Herne gespeichert (Rats-TV).

Die zeitweise Abrufmöglichkeit auf der offiziellen Homepage der Stadt Herne ist bis zur darauffolgenden Sitzung des Rates der Stadt gewährleistet und wird anschließend beendet.

(2) Die Verwaltung holt bei den betroffenen Personen aus Politik, Verwaltung und Dritten schriftliche, jederzeit auch nachträglich widerrufbare Einwilligungserklärungen einschließlich einer Aufklärung zur Veröffentlichung der Aufzeichnungen im Internet ein. Die Einwilligungen gelten jeweils für die aktuelle Ratsperiode.

Die Erlaubnis (Dreh- und Aufzeichnungsgenehmigung) zum Mitschnitt, für Live-Übertragungen sowie zeitversetzte Ausstrahlung aus öffentlichen Sitzungen des Rates gilt damit als grundsätzlich erteilt. Sie muss von der / dem Oberbürgermeister*in jederzeit für die Dauer der Gesamtsitzung, aber auch für Sitzungsteile für einzelne Personen widerrufen werden, wenn dies von den durch die Aufnahmen betroffenen Personen – von einem Mitglied des Rates, von der Verwaltung oder von Dritten – gewünscht wird.

(3) Liegt keine Zustimmung zur Übertragung einzelner Redebeiträge vor, werden Bild und Ton entsprechend ausgeblendet bzw. geschnitten.

§ 4 Ältestenrat

(1) Der / Die Oberbürgermeister*in und je zwei Mitglieder der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen bilden den Ältestenrat. Die Fraktionsvorsitzenden sollen Mitglieder sein. Der / Die Oberbürgermeister*in hat den Vorsitz.

(2) Die allgemeine Vertretung des / der Oberbürgermeister*in nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil.

(3) Der Ältestenrat berät den / die Oberbürgermeister*in bei der Durchführung seiner / ihrer Aufgaben. Ihm obliegen insbesondere die Aufstellung eines Arbeitsplans für die Sitzungen der bürgerschaftlichen Gremien und die Vorbereitung der vom Rat der Stadt durchzuführenden Wahlen (§ 41 Abs. 1 Buchstabe c der GO NRW). Er ist kein Beschlussorgan.

(4) Der Ältestenrat wird von dem / der Oberbürgermeister*in einberufen. Der / Die Oberbürgermeister*in ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ältestenrates die Einberufung verlangen.

(5) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nicht öffentlich.

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 5 Einberufung

(1) Der Rat der Stadt wird von dem / der Oberbürgermeister*in durch Einladung der Stadtverordneten einberufen. Bei Verhinderung erfolgt die Einberufung durch die allgemeine Vertretung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungen und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sechs Tage liegen.

(2) Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die jeweiligen Beratungsunterlagen (z. B. Vorlagen, Anträge, Anfragen, Vorschläge zur Tagesordnung und Fragen der Einwohner*innen, die in der Fragestunde beantwortet werden) sollen ebenfalls beigefügt werden.

Diese Sitzungsunterlagen werden auf elektronischem Wege am Tag der Einladung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Alle Stadtverordneten mit E-Mail-Postfach erhalten eine Nachricht, dass die Sitzungsunterlagen zur Verfügung stehen.

(3) Stadtverordnete mit Fraktions- oder Gruppenstatus, die keinen Internetzugang haben, erhalten die Einladung mit Tagesordnung durch Postversand, die Beratungsunterlagen über die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen.

Einzelmitglieder, die keinen Internetzugang haben, erhalten die Sitzungsunterlagen durch Postversand.

(4) Werden nach Versand der Einladung, aber vor der Sitzung des Rates der Stadt Nachträge (dringliche Vorlagen, Anlagen zu Vorlagen, Erläuterungen etc.) fertig gestellt, so erfolgt der Versand in derselben Form wie die Einladung, wenn zwischen dem Tag der Absendung dieser Unterlagen und dem Tag der Sitzung mindestens ein Tag liegt.

Eventuell weitere Nachträge erhalten die Stadtverordneten als Tischvorlage in Papierform.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Der / Die Oberbürgermeister*in legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt nach Maßgabe des Abs. 2, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:

1. Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft

verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft.
Gleiches gilt auch für Änderungen der v. g. Rechtsgeschäfte.

2. Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen,
3. Vergaben
4. Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,
5. Darlehns- und Bürgschaftsangelegenheiten,
6. Einzelentscheidungen, bei denen z.B. Zuverlässigkeit, Vorstrafen und Leistungsfähigkeit von Dritten eine Rolle spielen,
7. Aushandeln von Vertragsbedingungen im Vergleich mit anderen konkurrierenden Personen oder Unternehmen,
8. Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Wahlen nach § 71 GO NRW,
9. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit schutzwürdige Interessen betroffen sind und
10. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Der / Die Oberbürgermeister*in hat Vorschläge zur Tagesordnung, die ihm / ihr von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder Gruppe mindestens dreizehn Tage vor der Sitzung vorgelegt werden, in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Tag des Einganges des Vorschlags bei dem / der Oberbürgermeister*in sowie der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

(4) Die Tagesordnung für jede Sitzung des Rates der Stadt muss die Punkte „Anfragen der Stadtverordneten“ und „Mitteilungen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin“ enthalten.

(5) Fragestunden für Einwohner*innen sind, soweit erforderlich, in die Tagesordnung aufzunehmen.

(6) Die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils ist so zu fassen, dass die Öffentlichkeit den Beratungsgegenstand erkennen kann, jedoch dessen nichtöffentliche Behandlung nicht gefährdet wird.

§ 7 Vorlagen

(1) Vorlagen des / der Oberbürgermeister*in bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme der Berichtsvorlagen sollen sie einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Die Vorlagen müssen mindestens elf Tage vor der Sitzung der Geschäftsstelle für die Sitzungen des Rates der Stadt zugegangen sein.

(2) Vorlagen können bis zum Schluss der Beratung zurückgenommen werden.

III. MITWIRKUNG DER STADTVERORDNETEN

§ 8 Selbständige Anträge

(1) Selbständige Anträge der Fraktionen, der Gruppen und der Einzelmitglieder sind schriftlich an den / die Oberbürgermeister*in zu richten. Sie sollen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Anträge, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind nach Maßgabe des Abs. 2 auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt zu setzen. Anträge, die für die Sitzung eines Ausschusses bestimmt sind, leitet der / die Oberbürgermeister*in an den / die Vorsitzende*n weiter.

(2) Ist der selbständige Antrag mindestens dreizehn Tage vor der Sitzung bei dem / der Oberbürgermeister*in eingegangen, wird er auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung gesetzt. Der Tag des Einganges des selbständigen Antrages bei dem / der Oberbürgermeister*in sowie der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Ein später eingegangener selbständiger Antrag wird auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung des Rates der Stadt gesetzt. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Anträge zu Beratungsgegenständen ohne Beschlussvorschlag (Berichtsvorlagen und Vorschläge zur Tagesordnung nach § 6 Abs. 3) können gestellt werden, solange sie keine selbständigen Anträge ersetzen (möglich sind z. B. Prüfaufträge, Maßgaben, Anregungen etc.).

(4) Selbständige Anträge und Anträge nach Abs. 3 können bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden.

§ 9 Änderungsanträge

(1) Anträge, die darauf abzielen, einen Beschlussvorschlag zu ändern, können bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Eine Änderung darf nicht so weitgehend sein, dass die ursprüngliche Zielsetzung des Beschlussvorschlages in den Hintergrund tritt. Auf Verlangen des / der Oberbürgermeister*in sind Änderungsanträge schriftlich zu stellen.

(2) Änderungsanträge können bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung des Rates der Stadt jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt und bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Wer zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort außer der Reihe und sofort nach Meldung, jedoch ohne Unterbrechung des laufenden Wortbeitrages. Für oder gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kann nur je ein / eine Stadtverordnete*r sprechen. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren, nicht aber auf die Sache beziehen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
2. Unterbrechung der Sitzung,
3. Schluss der Redeliste (§ 16 Abs. 2),
4. Schluss der Aussprache (§ 16 Abs. 2),
5. Überweisung an einen Ausschuss,
6. Überweisung an den / die Oberbürgermeister*in,
7. Vertagung von Tagesordnungspunkten,
8. Vertagung der Sitzung,
9. Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung (§ 48 Abs. 2 Satz 3 GO NRW),
10. namentliche Abstimmung oder Wahl (§ 17 Abs. 5),
11. geheime Abstimmung (§ 17 Abs. 6).

(4) Liegen mehrere der in Abs. 3 Ziffern 1 bis 9 genannten Anträge vor, ist in der aufgeführten Reihenfolge abzustimmen. Werden darüber hinaus Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, entscheidet der / die Oberbürgermeister*in über die weitere Reihenfolge.

§ 11 Anfragen

(1) Die Stadtverordneten sind berechtigt, in der Sitzung des Rates der Stadt Anfragen, die sich auf unmittelbare Angelegenheiten der Stadt beziehen, zu stellen. Die Anfragen müssen schriftlich formuliert und dreizehn Tage vor der Sitzung dem / der Oberbürgermeister*in zugegangen sein. Der Tag des Einganges der Anfragen bei dem / der Oberbürgermeister* in sowie der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

(2)

Die Anfragen können von dem / der Oberbürgermeister*in oder dem / der zuständigen Beigeordneten grundsätzlich schriftlich beantwortet werden. Ist eine mündliche Beantwortung in der Sitzung gewünscht, so ist dies bei Einreichung der Anfrage mitzuteilen. Der / Die Oberbürgermeister*in berücksichtigt den Wunsch im Rahmen seines / ihres Ermessens.

Fragesteller*innen und Fraktionen sowie Gruppen können bei mündlicher Beantwortung je eine Rückfrage stellen. Die Möglichkeit, Rückfragen schriftlich zu stellen, bleibt davon unberührt.

(3) Anfragen müssen nicht behandelt werden, wenn

1. die begehrte Auskunft im Rat der Stadt innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde
2. die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

IV. GESCHÄFTSGANG IN DEN SITZUNGEN

§ 12 Ordnungsmäßigkeit der Einberufung

Die Feststellung, ob die Einberufung ordnungsmäßig ist, trifft der / die Oberbürgermeister*in, wenn ein Ratsmitglied die Ordnungsmäßigkeit bestritten hat. Die Rüge kann nur bis zum Eintritt in die Tagesordnung erhoben werden. Wenn der Rat der Stadt nicht ordnungsgemäß einberufen ist, muss die Sitzung aufgehoben werden.

§ 13 Änderung der Tagesordnung

(1) Der Rat der Stadt kann auf Antrag eines / einer Stadtverordneten, einer Fraktion oder Gruppe sowie auf Vorschlag des / der Oberbürgermeister*in bis zum Eintritt in die Tagesordnung des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils beschließen,

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
2. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
3. Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates der Stadt erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(3) Ist aufgrund des Vorschlags zur Tagesordnung gem. § 6 Abs. 3 eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat der Stadt durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates der Stadt nicht gestellt, stellt der / die Oberbürgermeister*in von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 14 Aufruf der Sache und Beginn der Beratung

(1) Der / Die Oberbürgermeister*in ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf.

(2) Die Beratung beginnt bei Vorlagen des / der Oberbürgermeister*in mit dem Vortrag des Verhandlungsgegenstandes. Berichterstatter*in ist der / die Oberbürgermeister*in oder auf dessen / deren Vorschlag der / die zuständige Beigeordnete oder ein*e beauftragte*r Beamtete*r. Der Rat der Stadt kann auf eine Berichterstattung verzichten, wenn der Verhandlungsgegenstand in der Vorlage des / der Oberbürgermeister*in ausreichend erläutert ist.

(3) Bei selbständigen Anträgen beginnt die Beratung mit der Begründung des Antrags durch den / die Antragsteller*in.

§ 15 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Der / Die Oberbürgermeister*in erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig zu Wort, entscheidet der / die Oberbürgermeister*in über die Reihenfolge. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der / die Oberbürgermeister*in das Wort ohne Unterbrechung des Wortbeitrages selbst ergreifen oder dem / der zuständigen Beigeordneten außerhalb der Reihenfolge erteilen. Satz 3, 1. Halbsatz, gilt nicht, wenn ein*e Stellvertreter*in den Vorsitz führt.

(2) Der / Die Oberbürgermeister*in kann das Wort jederzeit für sich selbst in Anspruch nehmen. Führt ein*e Stellvertreter*in den Vorsitz, muss diese*r den Vorsitz abgeben, wenn er / sie über den Rahmen der Versammlungsleitung hinaus zur Sache sprechen will.

(3) Zu persönlichen Erklärungen soll das Wort erst nach dem Schluss oder der Vertagung der Beratung, aber vor der Beschlussfassung erteilt werden. Der / Die Redende darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Beratung gegen ihn / sie erhoben worden sind, zurückweisen oder missverständene eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 16 Schluss der Beratung

(1) Der / Die Oberbürgermeister*in schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.

(2) Der Rat der Stadt kann ungeachtet des Abs. 1 die Beratung schließen, wenn ein Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Aussprache gestellt worden ist. Wird dem Antrag auf Schluss der Redeliste stattgegeben, darf der / die Oberbürgermeister*in weitere Wortmeldungen zur Sache nicht entgegennehmen. Beschließt der Rat der Stadt den Schluss der Aussprache, muss ohne Berücksichtigung der auf der Liste vorgemerkten Redner*innen über den Verhandlungsgegenstand beschlossen werden. Der Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Aussprache ist nur zulässig, wenn der / die Antragsteller*in dieses Geschäftsordnungsantrages noch nicht zur Sache gesprochen hat und jeder Fraktion und Gruppe Gelegenheit gegeben worden ist, zur Sache zu sprechen. Über den Antrag wird nach Verlesen der Redeliste ohne Aussprache abgestimmt.

(3) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch erteilt werden zur Abgabe persönlicher Erklärungen und zur Geschäftsordnung insoweit, als Einwendungen erhoben werden sollen, die die Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt oder das Abstimmungs- oder Wahlverfahren betreffen.

§ 17 Abstimmungen

(1) Die Stimmabgabe kann nur als solche gewertet werden, wenn sie vom Sitzplatz aus erfolgt. Stadtverordnete, die bei einer Abstimmung nicht ihren Sitzplatz eingenommen haben, nehmen an dieser Abstimmung nicht teil.

(2) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung gehen vor.

(3) Liegt zu einem Beschlussvorschlag ein Änderungsantrag vor, ist zunächst über diesen abzustimmen. Bei mehreren Änderungsanträgen entscheidet der / die Oberbürgermeister*in über die Reihenfolge der Abstimmungen. Findet durch die Beschlussfassung zu einem solchen Antrag ein weiterer Antrag oder der ursprüngliche Beschlussvorschlag seine Erledigung, bedarf es keiner Abstimmung mehr.

Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die / der Oberbürgermeister*in die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch deutliches Handzeichen am Sitzplatz.

Die Nutzung eines elektronischen Abstimmensystems ist zulässig.

Wenn bei der Stimmzählung über das Ergebnis der Abstimmung keine Einigkeit besteht, kann der / die Oberbürgermeister*in die Abstimmung wiederholen lassen. Es bestimmt insoweit das weitere Verfahren.

Er / Sie kann insbesondere anordnen:

- Die Wiederholung der Abstimmung durch Handzeichen.
- Die Wiederholung der Abstimmung durch Aufstehen vom Sitzplatz.

(5) Auf Antrag einer Fraktion oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates der Stadt ist namentlich abzustimmen.

(6) Die geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln bedarf der Antragstellung mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates der Stadt.

(7) Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

§ 18 Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmungen gem. § 17 Abs. 1 und 4 vollzogen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein*e Stadtverordnete*r oder der / die Oberbürgermeister*in der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 19 Fragestunden für Einwohner*innen

Die Fragen, die mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich dem / der Oberbürgermeister*in mitgeteilt worden sind, sollen in der Fragestunde beantwortet werden. Die Fragen müssen sich auf unmittelbare Angelegenheiten der Stadt beziehen. Jede*r Fragesteller*in darf eine Frage stellen, eine Zusatzfrage ist zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt. Ein Anspruch auf schriftliche Beantwortung besteht nicht. In jeder Fragestunde werden höchstens zwanzig Fragen beantwortet; der / die Oberbürgermeister*in kann hiervon abweichen.

Zulässige Fragen, die nicht behandelt werden konnten, beantwortet der / die Oberbürgermeister*in schriftlich.

V. ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN

§ 20 Abwesenheit von Stadtverordneten

Stadtverordnete, die zu einer Sitzung des Rates der Stadt nicht oder nicht pünktlich erscheinen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem / der Oberbürgermeister*in rechtzeitig mitzuteilen.

Auch wer die Sitzung vorübergehend verlässt, hat dies dem / der Oberbürgermeister*in anzuzeigen.

§ 21 Redeordnung

(1) Jede redende Person hat den Verhandlungsgegenstand sachlich zu erörtern. Weicht die redende Person von dem Verhandlungsgegenstand ab, kann der / die Oberbürgermeister*in sie zur Sache rufen. Ist die redende Person zweimal zur Sache gerufen worden und weicht sie erneut von dem Verhandlungsgegenstand ab, kann der / die Oberbürgermeister*in ihr das Wort entziehen. Wird einer redenden Person das Wort entzogen, darf es ihr zu demselben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(2) Das Verlesen von Schriftstücken und Auszügen ist nur mit Erlaubnis des / der Oberbürgermeister*in statthaft.

(3) Die Redezeit beträgt im Regelfall zehn Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates zu einzelnen Tagesordnungspunkten verlängert oder verkürzt werden. Weist der / die Oberbürgermeister*in ein Ratsmitglied auf den Ablauf der Redezeit hin, so hat der / die Redende seine / ihre Ausführungen innerhalb einer Minute zu beenden, wenn der Rat einer Verlängerung der Redezeit nicht zustimmt.

Diese Regelung gilt nicht für die Ausschüsse des Rates.

§ 22 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen

Bezirksverordnete und Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt als Zuhörer*innen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung des Sitzungsgeldes.

Alle Angelegenheiten, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung bekannt werden, unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 30 GO NRW.

§ 23 Maßnahmen gegen Störungen des Sitzungsablaufs

(1) Der / Die Oberbürgermeister/in kann Stadtverordnete, die sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder in sonstiger Weise gegen die Ordnung verstoßen, zur Ordnung rufen und übt das Hausrecht in den Sitzungen aus.

(2) Der Rat der Stadt kann Stadtverordneten, die durch ihr Verhalten die Sitzung derartig stören, dass sie entwürdigt oder ihr Ablauf erheblich behindert wird, oder die trotz wiederholter Ordnungsrufe weiterhin gegen die Ordnung verstoßen, die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entziehen und sie für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. § 51 Abs. 3 GO NRW bleibt unberührt.

Ausgeschlossene Stadtverordnete haben ihren Platz unverzüglich zu verlassen.

(3) Die Anfertigung von Ton-, Film- und Videoaufzeichnungen im Sitzungs- und Zuhörerraum ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie für das Rats-TV. Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des / der Oberbürgermeister*in. Die Regelungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.

(4) Zuhörer*innen, die gegen die Ordnung verstoßen, können von dem / der Oberbürgermeister*in aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) Falls der ungestörte Ablauf der Sitzung gefährdet erscheint, kann der / die Oberbürgermeister*in die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 24 Auslegung und Abweichung von Vorschriften der Geschäftsordnung

(1) Über während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der / die Oberbürgermeister*in.

(2) Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung im Einzelfall kann der Rat der Stadt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten beschließen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

VI. BEURKUNDUNG

§ 25 Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift

Die Sitzungsniederschrift ist von dem / der Oberbürgermeister*in und einer vom Rat der Stadt bestellten schriftführenden Person zu unterzeichnen.

§ 26 Sitzungsniederschrift

(1) Die Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt muss enthalten:

1. Angaben über Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Stadtverordneten mit dem Vermerk, bei welchen Tagesordnungspunkten sie nicht anwesend oder ob sie von der Beratung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte ausgeschlossen waren,
3. die Namen der anwesenden Beigeordneten und der sonstigen zur Sitzung zugezogenen Dienstkräfte der Verwaltung sowie der hinzugezogenen Sachverständigen,
4. die Namen der abwesenden Stadtverordneten und Beigeordneten,
5. die Tagesordnungspunkte,

6. die Beschlussvorschläge, die nicht schon in einer Vorlage des / der Oberbürgermeister*in oder in einem selbständigen Antrag enthalten sind, und die Anfragen,
7. die Beschlüsse mit Angabe der Stimmenverhältnisse und des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Fraktionen und Gruppen sowie der Einzelmitglieder,
8. die nach ihrem wesentlichen Inhalt zusammengefasste Beantwortung der Anfragen,
9. die nach ihrem wesentlichen Inhalt zusammengefassten mündlichen Sachstandberichte der Verwaltung, soweit sie nicht schon in einer Vorlage des / der Oberbürgermeister*in enthalten sind,
10. die persönlichen Erklärungen eines / einer Stadtverordneten (§§15 und 16), deren Aufnahme in die Sitzungsniederschrift er / sie vor ihrer Abgabe gewünscht hat sowie
11. in Fragestunden für Einwohner/-innen die Frage und die nach ihrem wesentlichen Inhalt zusammengefasste Beantwortung.

(2) Den Stadtverordneten ist die Sitzungsniederschrift unverzüglich zugänglich zu machen.

VII. AUSSCHÜSSE

§ 27

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung

(1) Die §§ 2, 5 bis 21, 23, 24 Abs. 1 sowie 25 und 26 sind auf das Verfahren der Ausschüsse des Rates der Stadt sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die §§ 28 bis 34 etwas anderes bestimmen.

(2) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter*innen müssen den Vorsitz abgeben, wenn sie über den Rahmen der Versammlungsleitung hinaus zur Sache sprechen.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 4 muss die Tagesordnung für jede Sitzung der Ausschüsse die Punkte "Mitteilungen des / der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung" und "Anfragen der Ausschussmitglieder" enthalten.

(4) Abweichend von § 11 Abs. 2 können Anfragen in den Ausschüssen grundsätzlich mündlich beantwortet werden, sofern nicht anders von dem / der Fragesteller*in gewünscht. Der / Die Ausschussvorsitzende berücksichtigt den Wunsch im Rahmen seines / ihres Ermessens.

§ 28

Tagesordnung und nichtöffentliche Sitzung

Auf Verlangen des / der Oberbürgermeister*in ist der / die Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 29

Vertretung der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse können sich nur durch die von dem Rat der Stadt für den Ausschuss gewählten stellvertretenden Mitglieder vertreten lassen.

§ 30

Selbständige Anträge und Anfragen

(1) Selbständige Anträge sind schriftlich über den / die Oberbürgermeister*in an den / die Vorsitzende*n des im Antrag bezeichneten Ausschusses zu richten.

(2) Anfragen in Ausschüssen können jederzeit von den Ausschussmitgliedern schriftlich oder mündlich ohne Einhaltung von Fristen gestellt werden. Es ist weiterhin möglich, mündliche Anfragen zu stellen. Diese müssen aber schriftlich nachgereicht werden.

(3) Anträge und Anfragen sind an den jeweils zuständigen Ausschuss zu richten.

§ 31

Berichterstattung

Berichterstatter*in in den Sitzungen der Ausschüsse ist der / die Oberbürgermeister*in, der / die zuständige Beigeordnete oder ein*e beauftragte*r Bedienstete*r.

§ 32

Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen

Mitglieder anderer Ausschüsse und Bezirksverordnete können an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen als Zuhörer*innen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung des Sitzungsgeldes.

Alle Angelegenheiten, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung bekannt werden, unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 30 GO NRW.

§ 33

Anhörung von Sachverständigen und Einwohner*innen

(1) Auf Beschluss eines Ausschusses können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner*innen gehört werden. In nichtöffentlicher Sitzung dürfen Sachverständige und Einwohner*innen nur während der Anhörung im Sitzungsraum anwesend sein; für die Dauer der Anhörung ist die Beratung zu unterbrechen.

(2) Vertreter*innen des Kinder- und Jugendparlamentes können zu Angelegenheiten, zu denen das Kinder- und Jugendparlament Empfehlungen bzw. Anregungen gegeben hat, in den Ausschüssen gehört werden.

§ 34

Einsprüche

Einsprüche nach § 57 Abs. 4 GO NRW sind schriftlich über den / die Oberbürgermeister*in an den / die Vorsitzende*n des Ausschusses zu richten. Für den / die Oberbürgermeister*in ist eine Abschrift beizufügen. Die Einspruchsfrist beträgt drei Werktage und beginnt mit dem auf die Sitzung folgenden Tag.

VIII. BEZIRKSVERTRETUNGEN

§ 35

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung

- (1) Die §§ 1, 2, 5 bis 21, 23, 24 Abs. 1 sowie 25 und 26 sind auf das Verfahren der Bezirksvertretungen sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 bestehen Fraktionen aus mindestens zwei Bezirksverordneten.
- (3) Bezirksbürgermeister*innen und deren Stellvertretungen müssen den Vorsitz abgeben, wenn sie über den Rahmen der Versammlungsleitung hinaus zur Sache sprechen.
- (4) Abweichend von § 6 Abs. 4 muss die Tagesordnung für jede Sitzung der Bezirksvertretung den Punkt „Mitteilungen des / der Bezirksbürgermeister*in und der Verwaltung“ enthalten.
- (5) Abweichend von § 11 Abs. 2 können Anfragen in den Bezirksvertretungen grundsätzlich mündlich beantwortet werden, sofern nicht anders von dem / der Fragesteller*in gewünscht. Der / Die Bezirksbürgermeister*in berücksichtigt den Wunsch im Rahmen seines / ihres Ermessens.“

§ 36

Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen

Stadtverordnete, die nicht bereits mit beratender Stimme beteiligt sind, und Ausschussmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer*innen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung des Sitzungsgeldes.

Alle Angelegenheiten, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung bekannt werden, unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 30 GO NRW.

§ 37

Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern/innen

- (1) Auf Beschluss einer Bezirksvertretung können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner*innen gehört werden. In nichtöffentlichen Sitzungen dürfen Sachverständige und Einwohner*innen nur während der Anhörung im Sitzungsraum anwesend sein; für die Dauer der Anhörung ist die Beratung zu unterbrechen.
- (2) Vertreter*innen des Kinder- und Jugendparlamentes können zu Angelegenheiten, zu denen das Kinder- und Jugendparlament Empfehlungen bzw. Anregungen gegeben hat, in den Bezirksvertretungen gehört werden.

§ 38
Frühzeitige Bürgerbeteiligung (Unterrichtung und
Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und
Bürgeranhörung nach § 16 Landesnaturschutzgesetz

(1) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Bürgeranhörung nach § 16 Landesnaturschutzgesetz finden in öffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen statt.

(2) Der / Die Bezirksbürgermeister*in lädt durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 23 der Hauptsatzung und in der jeweiligen Herner Ausgabe der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung mindestens eine Woche vorher zu der Sitzung ein. In der Bekanntmachung sollen der Planbereich und das wichtigste Planungsziel grob angegeben werden; außerdem ist darauf hinzuweisen, dass am Sitzungstag im Sitzungsraum die Planungsunterlagen zur Einsicht ausliegen und innerhalb von zwei Wochen nach dem Sitzungstag schriftliche Äußerungen an den / die Oberbürgermeister*in gerichtet werden können.

(3) Der / die zuständige Beigeordnete oder ein*e Beauftragte*r stellt in der Sitzung den Plan einschließlich etwaiger Alternativen vor und erörtert ihn mit den Erschienenen. Die Stellungnahmen der Bürger*innen sind in die Niederschrift aufzunehmen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFT

§ 39
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herne, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 11.07.2017 in der Fassung vom 27.09.2022 außer Kraft.